

1476/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 28. November 1996, Nr. 1 538/J, betreffend Bauspardarlehens-Grenze beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

Die in § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Bausparkassengesetz, BGBl. Nr. 880/1993 in der geltenden Fassung, genannte Darlehensgrenze für Ehegatten von insgesamt 1,9 Mio. öS soll einer Bevorzugung von Ehepaaren zu Lasten der als Gemeinschaft anzusehenden Zuteilungsanwärter auf Bauspardarlehen entgegenwirken. Im Begutachtungsverfahren anlässlich der Anhebung der Höchstdarlehensgrenze durch die Verordnung BGBl. Nr. 49/1996 wurden keine Einwendungen gegen die besagte Zusammenrechnung von Darlehen an Ehegatten im Hinblick auf die neue Höchstgrenze von nunmehr 1,9 Mio. öS erhoben.

In der Praxis der Darlehensgewährung ist aufgrund der speziellen Sorgfaltspflicht der Geschäftsleiter der Kreditinstitute davon auszugehen, daß eine getrennte Darlehensgewährung an jeden einzelnen Ehepartner nur dann erfolgt, wenn diese jeweils auch über ein entsprechendes Einkommen bzw. Vermögen zur Bedeckung der Kreditverpflichtungen verfügen. Bei doppelt verdienenden Ehegatten erhöht sich im Regelfall aber das Familieneinkommen, sodaß höhere Beträge für wohnwirtschaftliche Maßnahmen aufgebracht, und andere Kreditmöglichkeiten - neben einer Bausparkassenfinanzierung - ausgeschöpft werden können. Der soziale Aspekt der Bausparförderung würde es nicht zulassen, in diesen Fällen günstige Bausparmittel zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Auch familienpolitisch erscheint eine getrennte Behandlung der Ehegatten bedenklich, da hierin eine Benachteiligung des Familienalleinerhalters erblickt werden könnte, der aufgrund seiner

Einkommenssituation von einer Bausparkasse maximal nur einmal die Höchstdarlehenssumme eingeräumt bekäme.

Die Bausparkassen sehen die Höchstdarlehenssumme von 1,9 Mio. öS üblicherweise gleichzeitig auch als Höchstgrenze bei den Grundbucheintragungen von Liegenschaften. Die durchschnittliche Darlehenssumme pro Liegenschaft liegt etwa bei 560.000,-- öS pro Person, weniger als 1 O%" aller Darlehensnehmer nehmen die Höchstdarlehenssumme in Anspruch, die bei Ausnutzung längerer Laufzeiten eine monatliche Darlehensrückzahlungsrate von rund 20.000,-- öS ergibt.

Ich sehe daher derzeit keine Notwendigkeit, die Verordnung zum Bausparkassengesetz zu ändern.